

Allgemeinverfügung Ausnahmen vom Verbot der Werbung auf Taxis und Mietwagen nach § 26 BOKraft vom 01.09.2003^(Fn 1)

Gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich für den Bereich des Kreises Viersen allen Unternehmern, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 oder § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind, folgende Ausnahmen vom Verbot der Eigenwerbung sowie von der flächenmäßigen Beschränkung der Eigen- und Fremdwerbung gem. § 26 Abs. 3 und 4 BOKraft:

1. Eigenwerbung auf konzessionierten Taxis und Mietwagen ist nur dort erlaubt, wo auch Fremdwerbung zulässig ist (gem. § 26 Abs. 4 BOKraft nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren).
2. Darüber hinaus ist Eigen- und Fremdwerbung neben den Flächen nach § 26 Abs. 4 BOKraft auch durch einen Träger auf dem Dach oder auf dem Heck des Fahrzeuges zulässig. Auf dem Dach oder dem Heck ist sie nur alternativ – nicht gemeinsam – gestattet.
3. Fahrzeuge, die nach ihrer Art und Bauweise dazu bestimmt sind, mehr als 5 Personen zu befördern und bauartbedingt auf der linken Seite nur mit einer Fahrertür ausgerüstet sind (sog. Vans oder Kleinbusse), dürfen auf der linken Seite der Fahrzeuge auch ausserhalb der Fahrertür mit Fremd- und Eigenwerbung ausgestattet werden.
4. Soweit Werbeträger (besondere Aufbauten) verwendet werden, hat deren technische Zulassung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gesondert zu erfolgen; diese Zulassung ist vom Unternehmer zu veranlassen. Der entsprechende Nachweis hierüber ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Sonstige die Werbung ausschließende oder einschränkende Vorschriften bleiben unberührt.
6. Der jederzeitige Widerruf der Allgemeinverfügung sowie die nachträgliche Ergänzung durch weitere Nebenbestimmungen zur Wahrung der Vorschriften der BOKraft oder des PBefG bleiben vorbehalten.
7. Diese Ausnahmeregelungen gelten unbefristet.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Viersen, Der Landrat, Straßenverkehrsamt^(Fn 2), Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 59. Jg., 2003, Nr. 25 vom 11.09.2003, S. 457, in Kraft getreten am 12.09.2003.

(Fn 2) jetzt Amt für Ordnung und Straßenverkehr